

Satzung der Universität Heidelberg zur Verlängerung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Juniordozenten und Juniordozentinnen sowie Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern bei Kinderbetreuung und Pflege

vom 4.12.2018

Gemäß den §§19 Absatz 1 Satz 2 Nr.10 und 45 Absatz 6 Satz 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S.85) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Heidelberg am 4.12.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Gegenstand der Satzung

Unabhängig von den Verlängerungsmöglichkeiten nach §45 Absatz 6 Sätze 1 bis 7 LHG kann das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, einschließlich Tenure-Track-Professorinnen oder Tenure-Track-Professoren, Juniordozentinnen oder Juniordozenten, einschließlich Tenure-Track-Dozentinnen oder Tenure-Track-Dozenten, sowie Akademischen Mitarbeiterinnen oder Akademischen Mitarbeitern nach Maßgabe von §45 Absatz 6 Sätze 8 bis 11 LHG bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren auf Antrag um zwei Jahre je Kind, insgesamt um maximal vier Jahre, verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig ist, um das nach den §§51 Absatz 7, 51a Absatz 3 oder 51b LHG bestimmte Qualifizierungsziel oder ein sonstiges mit dem Dienstverhältnis verbundenes Qualifizierungsziel zu erreichen. Satz 1 gilt entsprechend bei der Betreuung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger. Diese Satzung regelt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Ausgestaltung der Verlängerungen im Einzelnen.

§2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Verlängerungen

- (1) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeiten nach §1 sind:
 1. Die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren oder die Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen. In der Regel ist erforderlich, dass das Kind oder die Kinder oder die oder der pflegebedürftige Angehörige im Haushalt mit der Beamtin oder dem Beamten leben.
 2. Die Betreuungs- oder Pflegezeit liegt zumindest teilweise innerhalb des Dienstverhältnisses, für das eine Verlängerung beantragt wird.
 3. Die Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit muss notwendig sein, um das mit dem Dienstverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen. Als Qualifizierungsziele kommen in Betracht:
 - a) Bei Juniorprofessuren und bei Juniordozenturen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des §47 Absatz 2 LHG (Einstellungsvoraussetzung für Professorinnen und Professoren), bei Tenure-Track-Professuren auch die Tenure-Evaluation.
 - b) Bei Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern insbesondere die Habilitation oder habilitationsgleiche Leistungen.
- (2) Die Verlängerungsdauer ist abhängig von der Finanzierung des Dienstverhältnisses sowie dem Umfang der Betreuungszeiten innerhalb des bisherigen Dienstverhältnisses.

Von einer Verlängerung kann insbesondere dann abgesehen werden,

1. wenn dienstliche Interessen einer Verlängerung entgegenstehen, oder
2. das mit dem Beamtenverhältnis verbundene Qualifizierungsziel von der Beamtin oder dem Beamten erkennbar aufgegeben wurde.

§3 Ausgestaltung der Verlängerungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Verlängerung ist ein schriftlicher Antrag der Beamtin oder des Beamten erforderlich. In diesem Antrag sind die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren oder die Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen darzulegen und durch geeignete Unterlagen (z.B. Kopie der Geburtsurkunde der Kinder, Darstellung der Wahrnehmung von Betreuungszeiten, ein ärztliches Attest oder Nachweis des Pflegegrades pflegebedürftiger Angehöriger) nachzuweisen. Außerdem ist im Antrag darzulegen, inwieweit die Notwendigkeit der Verlängerung des befristeten Beamtenverhältnisses gegeben ist, um das mit dem Dienstverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen. Der Antrag soll vor Beginn des Evaluationsverfahrens, sofern keine Evaluation durchgeführt wird spätestens vier Monate vor Ablauf des Beamtenverhältnisses gestellt werden. Ihm ist zusätzlich die Stellungnahme nach Absatz 2 Satz 1 sowie zur Verfügbarkeit der jeweiligen Planstelle bzw. zur Finanzierung beizufügen.
- (2) Dem Antrag ist eine Stellungnahme der jeweiligen Einrichtung und der Fakultät zur Frage beizufügen, ob und inwieweit die Notwendigkeit der Verlängerung des befristeten Beamtenverhältnisses gegeben ist, um das mit dem Dienstverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen. Das Rektorat entscheidet über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses. Die Entscheidung kann auf das Dezernat Personal delegiert werden.

- (3) Ist die Verlängerung des befristeten Beamtenverhältnisses notwendig, um das mit dem Dienstverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen, kann das Beamtenverhältnis auf Zeit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Satzung bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren um bis zu zwei Jahre je Kind, insgesamt um maximal vier Jahre, verlängert werden. Satz 1 gilt entsprechend bei der Betreuung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger. Verlängerungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen nach §45 Absatz 6 LHG zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten (§45 Absatz 6 Satz 11 LHG).

§4 Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und Juniordozentinnen oder Juniordozenten in einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis

Soweit für Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und Juniordozentinnen oder Juniordozenten ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gelten die §§2 und 3 Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 04.12.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor